

## **Argumente für ein Minarett-Verbot?**

Eine kritische Analyse

### Einleitung

In der Schweiz lebten zu Beginn des 21. Jahrhunderts gut 300'000 Muslime, das sind etwa 4% der Gesamtbevölkerung. Die Muslime bilden nach den christlichen Kirchen die drittgrösste Religionsgemeinschaft in der Schweiz. Sie verfügen über ca. 200 Gebetsorte. Vier Moscheen haben ein Minarett: In Zürich, Genf, Winterthur und neuerdings Wangen bei Olten. Geplant sind weitere Minarette in Langenthal und Wil.<sup>1</sup> Im Mai 2007 wurde eine Volksinitiative «Gegen den Bau von Minaretten» lanciert (im Folgenden: Anti-Minarett-Initiative), die verlangt, dass Art. 72 Abs. 3 der Bundesverfassung neu und lapidar lauten soll: «Der Bau von Minaretten ist verboten.» Bei den im Egerkinger Komitee zusammengeschlossenen Initianten handelt es sich um Politikerinnen und Politiker der Schweizerischen Volkspartei (SVP) und der Eidgenössischen Demokratischen Union (EDU). Der Bundesrat, die übrigen Parteien, die Gewerkschaften und die Vertreter der grossen Kirchen lehnen die Initiative ab und empfehlen sie bei der Abstimmung im November 2009 zur Ablehnung.

Obwohl überaus starke Gründe dafür sprechen, dass die Initiative mit der Verfassung der Schweiz, insbesondere mit der menschenrechtlichen Garantie der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit und elementaren Verfassungsprinzipien unvereinbar ist,<sup>2</sup> scheint es sinnvoll zu sein, nach den Begründungen und Motiven der Befürworter der Anti-Minarett-Initiative zu fragen. Indes ist die Suche nach Antworten nicht einfach. Es ist durchaus möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, dass die Initiative auf mehr Zustimmung stösst, als dies aus den veröffentlichten Meinungen zu entnehmen ist, weil und soweit sie ein diffuses Unbehagen artikuliert und fördert, welches in breiteren Kreisen der Bevölkerung zumindest latent vorhanden ist. Zwar ha-

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen findet man im Beitrag von Felix Müller und Mathias Tanner in diesem Buch. Siehe ferner zur Vertiefung René Pahud de Mortanges / Erwin Tanner (Hg.), *Muslime und schweizerische Rechtsordnung*, Fribourg 2002.

<sup>2</sup> Siehe dazu die Beiträge von Kälin / Wytenbach und Kley / Schaer in diesem Band.

ben die Minarett-Gegner ein «Argumentarium» veröffentlicht<sup>3</sup> und veranstalten Schulungstagen zur Verbreitung ihrer Auffassungen.<sup>4</sup> Es ist aber nicht ausgemacht, dass diese Argumentationen, wenn sie denn tatsächlich gelesen werden, hinsichtlich ihrer Behauptungen und Begründungen Zustimmung finden. Vielmehr ist durchaus denkbar, dass das Symbol des Minaretts lediglich als Anlass zu einer diffusen Islam-Zurückweisung fungiert.

Auf der anderen Seite ist nicht gut zu bestreiten, dass es unter denen, die die Minarett-Initiative zurückweisen, auch Menschen gibt, die eine kritische Auseinandersetzung mit dem Islam, islamischen Lehren und Lebensweisen vermeiden oder gar, womöglich als Ausdruck mangelnder Toleranz, grundsätzlich ablehnen. Aber ein illusionäres «Freundbild Islam» ist nicht weniger bedenklich als ein ideologisches «Feindbild» – beide verkennen die Aufgaben einer differenzierten Wahrnehmung, einer kritischen Aufklärung und einer rechtsethischen Beurteilung. Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung der Diskussionslage werde ich in einem ersten Abschnitt die Argumente der Minarett-Gegner anhand ihrer eigenen Zeugnisse im Blick auf zentrale Aspekte untersuchen. In einem zweiten Abschnitt frage ich dann nach widersprüchlichen und möglicherweise latenten Motiven, die in den «Argumentarien» eher verdeckt zum Ausdruck kommen. Im letzten Abschnitt skizziere ich dann – jenseits der vordergründigen Minarett-Debatte – einige Sachverhalte, über die – nicht nur mit Muslimen – eingehender zu diskutieren sein wird, wenn einem eine freiheitliche Rechtsordnung, auch und gerade in Religionsangelegenheiten und um der Religionsfreiheit willen, wichtig ist.

## 1. Die Argumente der Verbotsinitiative

### *1.1 Die Texte der Initiative*

Die beiden Argumentarien (AI und AII) erweisen sich bei näherem Zusehen als in sich höchst uneinheitliche und teilweise anscheinend übereilt und ohne

---

<sup>3</sup> Siehe im Internet unter <http://www.minarette.ch/> (26.08.2009). Dort findet man nicht nur das offizielle «Argumentarium» (in zweifacher Form), eine Kurzfassung und ein Flugblatt, sondern auch Referate von Mitgliedern und Unterstützern der Minarett-Initiative. Bei den zwei «Argumentarien» handelt es sich um ein erstes, längeres mit dem Titel: «Islam-Argumentarium, Fassung: 01». Egerkinger Komitee, mit Datum vom 4.5.2007 (30 Seiten), ein zweites, etwas kürzeres trägt den Titel: «Argumentarium «Ja zur Minarettverbots-Initiative»», mit Datum vom 31.3.2009 (14 Seiten, davon 2 Seiten Deckblatt). Ich zitiere diese beiden Argumentarien als AI und AII mit blosser Seitenzahl im laufenden Text.

<sup>4</sup> Zu einer Fachtagung der EDU siehe <http://www.edu-schweiz.ch/cms/index.php?id=3> (27.08.2009).

hinreichende Sachkenntnisse erstellte Texte. Die frühere und längere Fassung AI ist aus ziemlich heterogenen Teilen zusammengesetzt. Zuerst werden darin «Grundbegriffe» dargelegt (Koran, Sunna, Scharia usw.), dann folgen Hinweise zum Stichwort «Integration» (die überhaupt nicht minarett-spezifisch sind). Erst danach finden sich vier Seiten zum Minarett (AI, 10–13) unter dem Titel «Minarett und «Graue Wölfe»». Daran schliessen sich zum Thema «Koran» unter der Überschrift «Was sagt eigentlich der Koran?» zunächst Korantexte (einzelne Suren, ohne jede interpretierende Verständnishilfe), Zitate weiterer Autoren (aus «Facts» und aus der «Weltwoche») sowie ein Hinweis auf die «religiösen Grundpflichten im Islam» an. Begründet wird diese merkwürdige Auswahl von Zitaten, die aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang gerissen sind, mit keinem Wort. Es folgt ein weiterer Teil über «Gotteskrieger in Europa (Rechtsgleichheit)», erneut eine Mischung aus Zitaten unterschiedlichster Herkunft, endend mit einem Abschnitt über «Die Attentäter von London». Wer sich die Mühe macht, dieses Konglomerat von Texten genau zu lesen, wird schwerlich an der Schlussfolgerung vorbeikommen, dass es sich um eine fragmentarische und tendenziöse Materialsammlung, aber nicht um ein «Argumentarium» handelt. Jedes Minimum an überprüfbaren Belegen fehlt überdies. Ich fragte mich bei der Lektüre ratlos, für in welchem Masse unkritisch und zu selbständigem Urteil unfähig die Verfasser ihre Adressaten halten.

Das zweite Argumentarium (AII)<sup>5</sup> ist demgegenüber schon dadurch klarer strukturiert, dass es durch Fragen bestimmt ist, auf die Antworten gesucht und gegeben werden. Höchst merkwürdig ist freilich, dass hier am Anfang Ausführungen zur Frage «Was ist eigentlich die Scharia?» stehen, bei denen es sich auf mehr als zwei durchgehenden Seiten um ein langes, wörtliches, aber als solches nicht gekennzeichnetes Zitat eines deutschen Autors handelt.<sup>6</sup> Der Sache nach geht es dabei um durchaus zutreffende Erläuterungen,

---

<sup>5</sup> Ob AII das ältere Dokument AI ablösen oder ergänzen soll, ist aus der Homepage des Komitees nicht ersichtlich.

<sup>6</sup> Es handelt sich um einen Abschnitt aus einem Vortrag von Diether Heesemann, Frankfurt/M., über «Die Scharia – Islamisches Recht und islamische Glaubensregeln im Spannungsverhältnis zu den Grundrechten in Deutschland» (7.12.2005). Der Text ist im Internet zugänglich: [http://www.ekhn.de/inhalt/download/standpunkt/rei/05\\_scharia\\_akislam.pdf](http://www.ekhn.de/inhalt/download/standpunkt/rei/05_scharia_akislam.pdf) (27.8.2009). Zwar wird auf diesen Text hingewiesen (AII, 3), aber das wörtliche Zitat wird nicht klar ausgewiesen. Überdies wird mit keinem Wort in dem Argumentarium AII erwähnt, dass Heesemanns Ausführungen von 2005 über das Verhältnis Scharia – freiheitliche Rechtsordnung der Sache nach in scharfem Gegensatz zu der Position von AII stehen. Wie mir D. Heesemann am 27.8.2009 telefonisch berichtete, ist er von den Verfassern des Argumentariums nicht über diese – m.E. missbräuchliche, da tendenziöse – Verwendung seines Textes informiert worden.

aber man erfährt mit keinem Wort, dass das Anliegen des zitierten Autors gerade darin besteht, die Vereinbarkeit der Scharia – ihre Chancen und Grenzen – mit einer freiheitlichen Rechtsordnung darzulegen. Das ist freilich nur ein Indiz unter anderen für die problematische Machart des Textes. Zu dessen Merkmalen gehört vor allem, dass er, darin AI ganz ähnlich, einzelne Ereignisse, Zitate, Vermutungen und Autoren anführt, um diese als Beleg und Grundlage für allgemeine Behauptungen über «den Islam» zu verwenden. Ich gebe drei Beispiele:

a) In Schweden und Grossbritannien haben muslimische Organisationen bestimmte Forderungen erhoben, die dem Zweck dienen, dem islamischen Glauben entsprechend leben zu können (Arbeitsbefreiung für das Freitagsgebet, getrennter Schwimmunterricht für Knaben und Mädchen usw., also bekannte Forderungen). In Schweden sollen die Muslime ihren Forderungen dadurch Nachdruck verliehen haben, dass sie ankündigten, andernfalls die Parlamentswahlen zu boykottieren.<sup>7</sup> Daraus schliessen die Anti-Minarett-Initianten – übrigens ohne jeden nachprüfaren Beleg –, dass die Muslime in Schweden «die Errichtung einer islamischen Gemeinschaft in Schweden, die der Auffassung der Muslimbrüder eines echten Islam entspricht», gefordert hätten (AII, 14). Man erfährt hier nichts über die Eigenart, Entwicklung, Zielsetzungen und Anzahl der «Muslimbrüder»<sup>8</sup>, sondern unbelegte Behauptungen über einzelne Ereignisse fungieren als Begründungen. Gegen Ende dieses Abschnittes wird dann folgendes Zitat des bosnischen Muslimführers Alijah Izetbegovic angeführt: «Die islamische Bewegung muss die Macht im Staate ergreifen, sobald sie moralisch und zahlenmässig so stark ist, dass sie die bestehende nichtislamische Macht stürzen und eine islamische Macht errichten kann.»<sup>9</sup> Mit keinem Wort wird auch hier der Kontext des Zitats ge-

---

<sup>7</sup> Die entsprechende Stelle im «Argumentarium» AII folgt fast wörtlich einer Meldung des evangelikalen Pressedienstes «idea», welche auch Radio Vatikan übernommen hatte; im Internet unter <http://www.radiovaticana.org/ted/Articolo.asp?c=77650> (28.8.2009). Während Radio Vatikan zutreffend darauf hinwies, dass der schwedische Integrationsminister diese Forderung klar zurückwies und dass in Schweden 75% der 9 Millionen Einwohner der ev.-luth. Kirche angehören, etwa 150'000 römisch-katholisch sind und die Moslem-Liga nach eigenen Angaben 70'000 Mitglieder hat, liest man davon nichts im «Argumentarium». Erst recht erfährt man nichts darüber, dass der Imam der grossen Moschee von Stockholm, Hassan Moussa, sich energisch und eindeutig gegen gewaltbereite Islamisten gewandt hat: <http://www.hagalil.com/archiv/2005/09/schweden.htm> (28.8.2009).

<sup>8</sup> Es ist völlig unklar, ob hier die (ursprüngliche) ägyptische Muslimbruderschaft, die u.a. auf Hasan-al-Banna und Sayyid Qutb zurückgeht, gemeint ist; zu ihren Anfängen siehe Reinhard Schulze, *Geschichte der islamischen Welt im 20. Jahrhundert*, München 1994 (<sup>2</sup>2002), 124–128.

<sup>9</sup> Als Quelle wird angegeben: *Die Welt* v. 09.02.1993. Ich habe diesen Beitrag

würdigt, man erfährt nicht, welchen geistigen und politischen Weg Izetbegovic gegangen ist, schon gar nicht wird dessen Bedeutung für das Zustandekommen des Dayton-Abkommens vom November/Dezember 1995 gewürdigt, welches die Balkan-Kriege in Kroatien, Bosnien und Herzegowina beendete. Einen führenden muslimischen Politiker des Balkan mit einem einzigen, aus dem Zusammenhang gerissenen Zitat charakterisieren zu wollen und dieses Zitat dann auch noch auf «den» Islam hin zu verallgemeinern, ist sicher kein Zeichen dafür, dass man an einem Dialog mit Muslimen ernsthaft interessiert ist.

b) AII (S. 10) beruft sich in einem Abschnitt auf «die Aussagen von Islamwissenschaftlern». Zitiert werden indes allein zwei Sätze der profunden Islamkennerin Ursula Spuler-Stegemann<sup>10</sup>, in denen davon die Rede ist, dass Moscheen, im Unterschied zu christlichen Kirchen, nicht nur religiösen, sondern auch politischen und wirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie eine Äusserung des Zürcher Islamwissenschaftlers Andreas Kaplony über die Bedeutung von Minaretten im Mittelalter. Das ist offensichtlich eine mehr als schmale Basis für die am Schluss des Abschnittes formulierte Behauptung: «Der islamische Gebetsruf dagegen ist (im Unterschied zum kirchlichen Glockengeläut, WL) inhaltlich eindeutige Verkündigung und in seiner regelmässigen verstärkten Verbreitung über ein grösseres Gebiet die Proklamierung eines Anspruchs auf Bestimmung und Veränderung der öffentlichen Ordnung.» Das ist eine Unterstellung, die man schwerlich unter Berufung auf seriöse Islamwissenschaftler, weder die erwähnten noch andere, untermauern kann.

c) Die Anti-Minarett-Initianten sind der Auffassung, dass ein Minarett-Verbot in der Schweiz mit der verfassungsmässigen Garantie der Religionsfreiheit vereinbar ist (AII, 11). Sie machen sich freilich nicht die Mühe, dafür auch nur ein Minimum an juristischen, verfassungsrechtlichen Argumenten

---

bisher nicht im Original einsehen können. Das Zitat findet sich allerdings auf sehr zahlreichen Internetseiten von islamkritischen und rechtsradikalen Organisationen (z.B. Kreuzforum.net oder islam-deutschland.info). Die Anzahl und Art dieser Internet-Adressen mit eindeutig rassistischen und/oder antiislamischen Stossrichtungen ist erstaunlich gross.

<sup>10</sup> Ich schätze die Arbeiten von Spuler-Stegemann sehr, weil sie sich nicht scheut, klare und kritische Fragen an die Muslime (in Deutschland) zu richten, insbesondere im Blick auf extremistische muslimische Organisationen und hinsichtlich der Vereinbarkeit von muslimischen Normen (Scharia) und der Rechtsordnung der Demokratie des Grundgesetzes. Siehe dazu ihr Buch: Muslime in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander?, Freiburg u.a. 1998, seither weitere Auflagen. Freilich wäre Spuler-Stegemann wohl nie auf die Idee gekommen, religiöse Bauwerke verbieten zu wollen.

anzuführen. Weder wird die einschlägige Rechtsprechung eidgenössischer Gerichte bis hin zum Bundesgericht gewürdigt, noch werden Entscheidungen parlamentarischer Gremien (immerhin vom Volk gewählt) erwähnt, noch werden Publikationen von Verfassungsrechtlern angeführt. Es wird suggeriert, ohne dass dafür eine Begründung geliefert würde, dass ein Minarett-Verbot die Ausübung der Religionsfreiheit nicht einschränken würde. Stattdessen wird behauptet: «Sicherlich haltlos ist die Behauptung von Muslimvertretern, zur (westlichen) Religionsfreiheit gehöre auch die Sichtbarkeit religiöser Symbole.» (ebd.) «Haltlos» ist hier sicher nur diese Behauptung der Minarett-Gegner, denn selbstverständlich gehört zur Basis der Religionsfreiheit, wie sie von den europäischen Staaten (und zwar keineswegs nur den «westlichen») anerkannt ist, das Recht, «seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen» (Art. 9 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] v. 4.11.1950). Zum Praktizieren von Bräuchen und Riten gehört selbstverständlich die Verwendung von sichtbaren religiösen Symbolen.<sup>11</sup> Davon machen die christlichen Kirchen seit jeher Gebrauch, es sei denn, dass sie von einem religionsfeindlichen Regime behindert oder unterdrückt werden.

### *1.2 Spezifisch religiöse Argumentation der EDU*

Während die «Argumentarien» vor allem die Vereinbarkeit von Islam einerseits, schweizerischer Rechtsordnung und entsprechenden «Werten» (All, 12) andererseits bestreiten, führen die Vertreter der EDU auch ausdrückliche religiöse (christliche) Überzeugungen ins Feld. Ich beschränke mich hier auf drei Quellen: Ein Flugblatt «Es geht auch ohne Minarette!», eine Art Argumentskizze mit dem Titel «Warum gegen Minarette?» und Äusserungen von Daniel Zingg, der anscheinend als exponierter Sprecher für die EDU auftritt. Dabei verdient die Tatsache eigens hervorgehoben zu werden, dass auf der Homepage von Zingg<sup>12</sup> auch ein muslimischer Kritiker der Anti-Minarett-Initiative, Hisham Maizar, zu Wort kommt.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> Siehe dazu ausführlicher meinen Beitrag: Religiöse Symbole in der Öffentlichkeit. Das Beispiel des Minaretts in religionsrechtlicher Perspektive, in: Wolfgang Müller (Hg.), *Christentum und Islam. Plädoyer für den Dialog*, Zürich 2009, 41–64.

<sup>12</sup> <http://www.daniel-zingg.ch/cms/index.php?id=12> (28.08.2009). Darüber sind die genannten Dokumente zugänglich.

<sup>13</sup> Vgl. [http://www.daniel-zingg.ch/cms/fileadmin/dateien/In\\_der\\_Presse/Heft\\_kampagnen\\_Hr\\_Maizar.pdf](http://www.daniel-zingg.ch/cms/fileadmin/dateien/In_der_Presse/Heft_kampagnen_Hr_Maizar.pdf) (28.8.2009). Maizar ist Präsident der Föderation Islamischer Dachorganisationen in der Schweiz (FIDS) und vertritt mehr als 130 muslimische Vereine

Die Position der EDU fasst ihren Slogan zusammen «Es geht auch ohne Minarette!». Das ist historisch und sachlich zweifellos genauso richtig wie die Einsicht, dass eine christlich-kirchliche Existenz keiner Glockentürme bedarf. Nur was folgt daraus? Glockentürme abreißen? Minarette verbieten? Das zweite «Argument» ist dann freilich eine blanke Unterstellung, dass nämlich Minarette einen «Machtanspruch» zum Ausdruck bringen und dadurch den religiösen Frieden bedrohen. Ein angebliches Zitat des derzeitigen türkischen Ministerpräsidenten Erdogan darf in diesem Zusammenhang nicht fehlen, welches lautet: «Die Minarette sind unsere Bajonette, die Kuppeln unsere Helme, die Moscheen unsere Kasernen und die Gläubigen unsere Armee.»<sup>14</sup> Minarette, so der Kern dieses Arguments, sind das Symbol einer beabsichtigten Machtergreifung und der Absage an die gesamte (freiheitliche) Rechtsordnung der Schweiz.

Dieser Vorwurf wird freilich nicht mit irgendwelchen Hinweisen auf konkrete Handlungen und Verlautbarungen von Muslimen in der Schweiz erhärtet.<sup>15</sup> Er klingt überdies eigentümlich aus dem Mund der Vertreter einer politischen Partei, die selbst dafür eintritt, eine bestimmte religiös-kulturelle Ordnung verbindlich zu machen.<sup>16</sup> In dem Flugblatt «Es geht auch ohne Minarette» heisst es in schönster Deutlichkeit: «Multikulti funktioniert nur innerhalb einer gemeinsamen Leitkultur. Unsere Rechtsordnung hat eine jü-

---

in allen vier Landesteilen. Der gebürtige Palästinenser ist Schweizer Bürger, Facharzt für Innere Medizin und lebt in Roggwil TG. Als FIDS-Präsident ist Hisham Maizar Mitglied im Schweizer Rat der Religionen.

<sup>14</sup> Dass Erdogan hier einen jungtürkischen Dichter, Ziya Gökalp (1876–1924), zitiert, hätte die EDU bei ihrem eigenen Referenten und Gewährsmann Gstrein lernen können; <http://missioneuropakmartell.wordpress.com/2008/05/05/es-geht-auch-ohne-minarett/> (28.08.2009).

<sup>15</sup> Wie oben gezeigt, verweisen auch die Dokumente AI und AII in der Regel lediglich auf irgendwelche muslimischen Extremisten in verschiedenen Ländern, aber nie auf entsprechende Dokumente von Muslimen in der Schweiz. Diese systematische Verweigerung gegenüber der Erwartung nachprüfbarer Belege, so scheint mir, dient der Bildung von hartnäckigen Vorurteilen.

<sup>16</sup> Manche Vertreter der EDU verstehen sich auch als «Kreationisten» oder Anhänger des sog. «Intelligent Design», einer anspruchsvollen Variante der Kritik der Evolutionstheorien, und plädieren für einen Unterricht auch an öffentlichen Schulen in biblischer Schöpfungstheologie anstelle der (vermeintlich) gottlosen Theorie Darwins. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass ausgerechnet ein bekennender, allerdings von vielen Muslimen wohl eher als dissident angesehener Muslim, Harun Yahya, mit seinem «Atlas der Schöpfung» (Istanbul 2007) eine durchaus verwandte Position vertritt; siehe dazu Friedmann Eissler, Kreationismus im Islam, in: Reinhard Hempelmann (Hg.), Schöpfungsglaube zwischen Anti-Evolutionismus und neuem Atheismus, Berlin 2009, 25–31 (30f.).

disch-christliche Wertgrundlage. Das islamische Rechtssystem, die Scharia, ist mit unsrem nicht kompatibel.» Ganz ähnlich wie bei den oben besprochenen Beispielen aus AII werden auch hier vereinzelt Behauptungen generalisiert, nicht belegt, sondern als appellative Signale der suggestiven Meinungsbildung verwendet. Ich will meine Kritik kurz erläutern: Ob und wie weit die Rechtsordnung der Schweiz eine «jüdisch-christliche Wertgrundlage» hat – was immer unter einer «Wertgrundlage» zu verstehen sein mag –, ist das eine; das andere ist, dass es im Zeichen der Trennung von Kirchen und organisierten Religionsgemeinschaften, der religiösen Neutralität des Staates und der verfassungsmässigen Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit<sup>17</sup> gerade nicht (mehr) darauf ankommt, dass eine Bürgerin oder ein Bürger sich zu einer derartigen «Wertgrundlage» bekennt, sondern es genügt, ein gesetzestreuer, kritisch-loyaler Bürger zu sein, die Motive mögen sein, welche es immer sind.<sup>18</sup> Innerhalb dieses Rahmens der Gesetzestreue dürfen Menschen in der Schweiz glauben, was sie wollen, und leben, wie sie wollen, wenn sie nur die für alle geltenden Gesetze beachten und dies in ihren äusseren Handlungen und Verhaltensweisen zum Ausdruck bringen. Demgegenüber dient der Hinweis der EDU auf eine (gar nicht näher bestimmte) «Leitkultur» dazu, die Ausübung der Glaubensfreiheit einzuschränken. Eine ganz andere, eminent wichtige Frage ist indes, ob und wie weit muslimische Verhaltenserwartungen («Normen») mit der Rechtsordnung der Schweiz vereinbar sind. Doch durch die heillose Vermischung der Vorstellung einer diffusen Leitkultur mit der Frage der Gesetzes- und Verfassungstreue der Einwohner eines Landes wird das Tor dafür geöffnet, Menschen, die in ihrem Glauben, ihrem Verhalten und in ihren sozialen Bestrebungen «anders» sind, auszugrenzen und ihrer Art der Wahrnehmung des Rechtes der Religionsfreiheit die Legitimität zu bestreiten. Die Berufung auf die Leitkultur ist dann dazu angetan, die Grundlagen einer wahrhaft freiheitlichen Ordnung zu zerstören.

---

<sup>17</sup> Zum Religionsverfassungsrecht der Schweiz siehe Dieter Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, sowie seit 1996 das Schweizerische Jahrbuch für Kirchenrecht (SJKR).

<sup>18</sup> Nicht einmal die Bereitschaft zu politischer Partizipation, so wichtig, wünschenswert, ja notwendig sie gerade für die Demokratie in der Schweiz ist, kann als normative Erwartung einer «Leitkultur» zur Geltung gebracht werden – auch die Partizipationsbereitschaft der Schweizer hat in den letzten Jahrzehnten signifikant abgenommen, wie man an den Problemen der Rekrutierung für zahlreiche (Ehren-)Ämter sehen kann. Zu den demokratischen Freiheiten gehört nun einmal auch das Recht, abseits zu stehen, «not to be engaged». Wenn demgegenüber Muslime sich besonders eifrig für die Wahrnehmung ihrer Interessen einsetzen, tun sie nur, was andere, trotz Berufung auf eine Leitkultur, bisweilen vermissen lassen.



Bei der EDU-Position steht im Hintergrund (oder sogar im Vordergrund?) die Sorge, dass die missionarische Aktivität und gesellschaftliche Präsenz des Christentums in modernen, säkularisierten Gesellschaften schwinden und gleichzeitig andere vitale Religionen an Einfluss und Kraft gewinnen. In dem schon zitierten Flugblatt heisst es: «Die Stärke des Islam ist die Schwäche des Christentums. Angesichts des Islams unter uns erscheint die biblische Weisung in neuem Licht: «Die Fremden, die bei euch leben, werden ihren Besitz vergrössern und immer mehr Einfluss gewinnen, während es mit euch immer weiter bergab geht.» (5. Mose 28,43)<sup>[19]</sup> Als Ursache für diese Entwicklung wird die Abkehr von Gott und seinen Ordnungen angesehen. Es braucht eine Belebung des Geistes der Bundesverfassung: «Im Namen Gottes des Allmächtigen». Dazu muss unser Land stehen.»

Abgesehen davon, dass die Anrufung Gottes in der Bundesverfassung der Schweiz einem Muslim sehr vertraut und zustimmungsfähig erscheinen dürfte, wären die Vertreter der EDU daran zu erinnern, dass zur Verfassungsordnung der Schweiz nun einmal gehört, dass die Dominanz einer Religion oder Konfession durchzusetzen oder auch nur zu fördern, nicht zu den Aufgaben des freiheitlichen Staates gehört. Genauso wie die Freikirchen, denen die EDU ja hauptsächlich verbunden ist, sich teilweise (begrenzt) konkurrierend zu den Landeskirchen verhalten, so werden sie die Konkurrenz anderer Religionen akzeptieren müssen, wenn denn ihre Berufung auf eine (freiheitliche, tolerante) Leitkultur akzeptiert werden soll. Mir scheint, um hier eine nahe liegende Pointe nicht zu verschweigen, dass gerade die EDU mit ihren eigenen Zielen am besten im Einklang wäre, wenn sie die religiöse Konkurrenz auch der Muslime – als Ausdruck der ja auch von ihr geschätzten und praktizierten Missionstätigkeit – bejahen und ihre Minarett-Gegnerschaft konsequent aufgeben würde. Das wäre ein wahrhaft starkes Argument im Minarett-Streit.

## 2. Motive der Anti-Minarett-Initiative

Ich habe an den zuerst diskutierten drei Beispielen und anhand der Position der EDU zu zeigen versucht, dass von tragfähigen Begründungen und über-

---

<sup>19</sup> In Luthers Übersetzung klingt diese Erfahrung noch viel drastischer: «(Gn Dtn 28,43) Der Fremdling, der bei dir ist, wird immer höher über dich emporsteigen; du aber wirst immer tiefer heruntersinken. (44) Er wird dir leihen, du aber wirst ihm nicht leihen können; er wird der Kopf sein, und du wirst der Schwanz sein.» Ich kann nicht leugnen, dass mir diese alte Übersetzung gegenwärtiger erscheint als die im Text erwähnte, wenn ich an russische Oligarchen, die traditionsreiche Unternehmen kaufen, oder an die Unternehmensanteile der Golfemirate denke.

zeugenden Argumenten bei den Minarett-Gegnern, ausweislich ihrer eigenen Texte, schwerlich die Rede sein kann. Welches sind dann die tieferen Motive und Überzeugungen, die hinter der Initiative stehen? Wenn ich die Debatten hinreichend verfolgt habe, bringen die Minarett-Gegner vor allem folgende Punkte vor:<sup>20</sup>

(1) Das Minarett ist ein Macht-Symbol für den Anspruch der Muslime, in der Schweiz die Geltung der Scharia als eines eigenständigen Rechtes durchzusetzen und auf diese Weise die freiheitliche Rechtsordnung der Schweiz zu bedrohen und letztlich zu zerstören. Es gelte, den Anfängen zu wehren. (2) Islamische Normen und die Rechtsordnung der Schweiz sind unvereinbar. (3) Der Religionsfriede in der Schweiz wird durch den Bau von Minaretten bedroht, die überdies häufig von fundamentalistischen islamischen Gruppen oder Regierungen finanziert oder finanziell unterstützt werden. (4) In zahlreichen vom Islam geprägten Ländern gibt es keine oder nur eine empfindlich eingeschränkte Religionsfreiheit für Nicht-Muslime.

Dazu ist folgendes zu sagen: (1) Die Einheit der Rechtsordnung der Schweiz wird nicht durch Minarette bedroht; diese als Machtsymbole zu bezeichnen, stellt eine völlig willkürliche Fremdzuschreibung der Bedeutung eines religiösen Symbols dar. Es geht nicht an, den Sinn religiöser Symbole anders zu verstehen, als die Anhänger einer Religion ihn selbst verstehen. (2) Der allein entscheidende Punkt zur Beurteilung der Verfassungsmässigkeit einer Organisation (einschliesslich Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) kann und darf nur sein, ob die betreffende Gemeinschaft als solche und ihre Mitglieder als Individuen in ihrem Handeln und Verhalten sich an die geltende Verfassung und die Gesetze halten. (3) Wer eine Moschee oder ein Minarett finanziert, ist völlig unerheblich, sofern es sich um eine rechtmässige Finanzierung handelt. Bei Kirchen, Kirchtürmen, Glocken und Orgeln fragen wir im Allgemeinen auch nicht, wer das Geld für ihren Bau aufbringt. (4) Aus menschenrechtswidrigen Zuständen in einem bestimmten, fremden Land kann man kein Recht herleiten, im eigenen Land ebenfalls Menschen- oder Grundrechte zu verweigern. Die Verweigerung der Religionsfreiheit kann nicht mit der Verweigerung dieser Freiheit vergolten werden.

Eingangs habe ich unterschieden zwischen den (expliziten) *Begründungen* der Anti-Minarett-Initiative und ihren (expliziten und impliziten) *Motiven* (im Englischen würde man zwischen *reasons* und *motives* unterscheiden). Die eben erwähnten vier Punkte scheinen mir die zentralen *Gründe* zu sein. Über die impliziten *Motive* kann man hingegen nur mutmassen, aber der

---

<sup>20</sup> Die folgenden zwei Abschnitte übernehme ich teilweise wörtlich, teilweise mit ergänzenden Präzisierungen aus meinem in Anm. 11 erwähnten Beitrag (dort 57).

explizite Text selbst lässt erkennen, dass es *tiefer Motive* gibt, denen die Initianten Ausdruck verleihen wollen. In AII heisst es an einer Stelle: «Es kann nicht angehen, dass sich die Bürger im eigenen Land fremd fühlen.» Und weiter heisst es dort: «Die tiefere Grund [! WL] für die verhaltenen bis ablehnenden bisherigen Reaktionen auf Minarette ist wohl, dass der Islam von vielen Einheimischen als Bedrohung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wahrgenommen wird. Wobei von vielen übersehen wird, dass es nicht um den Bau von Minaretten an sich geht, sondern um den symbolischen Gehalt von Minaretten.» (AII, 6) Dieser symbolische Gehalt wird in einem (unterstellten, aber vielleicht nicht in jeder Hinsicht aus der Luft gegriffenen) politischen Macht- und Herrschaftsanspruch des Islam gesehen.

Diese Annahme ist bei einem Bevölkerungsanteil der Muslime in der Schweiz von gut 4% mehr als befremdlich.<sup>21</sup> Zu einer Art Machtergreifung reicht das, selbst unter Voraussetzung einer lebhaften politischen Phantasie, sicher nicht. Aber das Gefühl der Fremdheit der Einheimischen im eigenen Land ist, unerachtet seiner tatsächlichen Anlässe und Ursachen, durchaus ernst zu nehmen. Ich stosse, auch bei selbstkritischen, wachen Zeitgenossen, häufiger auf die meist nur vage und zurückhaltend geäusserte Empfindung, mit sozialen Veränderungen und Verwerfungen konfrontiert zu sein, die das oft diffuse Gefühl entstehen lassen, nicht mehr die eigenen Lebensverhältnisse bestimmen zu können, sondern fremden Einflüssen unterworfen zu sein. Für manche, vor allem ältere Menschen, vermittelt das Aufkommen fremder Kleider, Gewohnheiten und Verhaltensweisen, nicht zuletzt, sondern vor allem auch ungewohnter, ja unverständlicher Sprachen, das bisweilen bedrohliche Gefühl, gleichsam nicht mehr «Herr im eigenen Haus» zu sein. Für das Selbstverständnis, die Verhaltenssicherheit und die Subjektstellung jedes Menschen ist es aber – in einem bestimmten, konkret unterschiedlichen Masse – wichtig, über die eigene Lebensführung (relativ) autonom entscheiden zu können. Dass diese Subjektstellung heute eher durch anonyme wirtschaftliche Kräfte im Zuge der Globalisierung, die zu Arbeitslosigkeit, Vermögensverlusten und vielfachen Formen der unverschuldeten Abhängigkeit führen (können), bedroht ist<sup>22</sup> als ausgerechnet durch eine religiöse Minderheit, steht

---

<sup>21</sup> Dabei ist die Mehrheit der Muslime, ähnlich der der Christenmenschen, im allgemeinen nicht besonders religiös aktiv. Davon ist in den Dokumenten der Initianten indes mit keinem Wort die Rede; sie bemühen sich auch nicht einmal ansatzweise um eine angemessene Berücksichtigung empirischer Religionsforschung.

<sup>22</sup> Siehe dazu eindringlich Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Recht schafft Freiheit*, indem es Grenzen setzt (zuerst 1997), in: ders., *Staat, Nation, Europa*, Frankfurt/M. 1999, 233–245.

auf einem anderen Blatt.<sup>23</sup> Das Gefühl der Fremdheit im Eigenen ist indes nicht bedeutungslos, sondern verdient, angemessen berücksichtigt zu werden.

Die Frage ist dann, wie man mit derartigen Empfindungen umgeht. Die Anti-Minarett-Initiative schürt primär Ängste, statt zur Erkenntnis und Aufklärung des sozialen Wandels beizutragen. Sie bedient sich dazu populistischer Kommunikationstechniken, die mit unvollständigen Informationen, gezielt eingesetzten Feindbildern, schlagwortartigen Verallgemeinerungen, suggestiven Stereotypen, dem Appell an das «Volk» im Gegensatz zu seinen gewählten Repräsentanten («die in Bern») und der Verweigerung differenzierter Problemwahrnehmungen arbeiten.<sup>24</sup> Das vielfach berufene Volk wird zur obersten politischen Legitimationsinstanz, und zwar in der Weise, dass die Anti-Minarett-Initianten beanspruchen, zu wissen, was die Menschen mehrheitlich denken und empfinden (sollen).<sup>25</sup> So gesehen, manifestiert sich in den Argumentarien ein paradoxer Grundzug des Populismus, der darin besteht, dass das viel berufene Volk zugleich hofiert und manipuliert wird.

Eine Variante dieser Art von Populismus ist die anscheinend vor allem in kirchlichen Kreisen verbreitete Argumentation, die auch von der EDU nahe gelegt wird und die lautet: Da Minarette ja gar nicht als Glaubensäusserung vom Islam verbindlich geboten sind, möge man doch von dieser Weise, von der Religionsfreiheit Gebrauch zu machen, um des sozialen Friedens willen Abstand nehmen. Es ist der alte Appell an gesellschaftliche Minderheiten, sich möglichst unauffällig zu verhalten. Damit wird aber das fundamentale Bedürfnis von Menschen, sich ihrer Identität – auch mit Hilfe von kollektiv geteilten Symbolen – zu vergewissern, von der Zustimmung einer selbst nicht rechenschaftspflichtigen Mehrheit abhängig gemacht. Fragt man hingegen nicht, wie sich Fremde und Minderheiten möglichst unauffällig verhalten und anpassen können (das meinen anscheinend viele, wenn sie von Leitkultur und

---

<sup>23</sup> Vielleicht richtiger: Auf der Rückseite desselben Blattes. Denn wenn man sich in seiner Existenz durch nicht durchschaute Kräfte bedroht fühlt, ist die Projektion der Ängste auf einen kollektiven Feind oder Sündenbock eine plausible Strategie, um die Desorientierung und Hilflosigkeit zu kompensieren.

<sup>24</sup> Zur neueren Diskussion über «populistische» Bewegungen siehe Oliver Geden, *Rechtspopulismus. Funktionslogiken – Gelegenheitsstrukturen – Gegenstrategien* (SWP-Studie S 17), Berlin 2007. Dort Hinweise auf zahlreiche weiterführende Lit.

<sup>25</sup> In AII, 6, heisst es: «Alle Muslime in einen Topf zu werfen ist eine Verallgemeinerung, die den Schweizerinnen und Schweizern nicht ansteht. *Jedoch soll gesagt werden dürfen, was von vielen Menschen hier gedacht wird: Längst nicht alle Bürger sehen in der Massenzuwanderung Integrationsunwilliger, und nur diese sind gemeint, der damit einhergehenden Islamisierung der Schweiz und Europa (sic), der anwachsenden Frauenfeindlichkeit und Antisemitismus eine «kulturelle Bereicherung», sondern ein (sic) Verlust an Heimat, Rechten, Sicherheit und Wohlstand.»* (Kursivierung WL).

Integration sprechen), sondern fragt man, inwiefern Menschen auch und besonders in ihrer Religionsausübung vor dem Gesetz gleich sind und nicht diskriminiert werden dürfen, dann verdienen die Religionsfreiheit der Christen und der Muslime, der Gläubigen wie der Ungläubigen denselben Schutz und ihre religiösen oder weltanschaulichen Symbole die gleiche Anerkennung.

### 3. Islam und freiheitlicher Verfassungsstaat

Die Analyse der vorgelegten «Argumentarien» lässt mich zu dem Schluss kommen, dass die Anti-Minarett-Initiative ungeeignet, ja schlicht kontraproduktiv ist im Blick auf eine zentrale politische Frage in den meisten europäischen Staaten, die man so formulieren kann: Vertragen sich der Islam und seine vorherrschenden Rechtsauffassungen mit einer freiheitlichen Rechtsordnung? Die Spannungen, die es in dieser Hinsicht offenkundig gibt und die man nicht durch gut gemeinte Dialoge aus der Welt schaffen kann, werden freilich durch Minarett-Verbote sicher nicht gelöst. Die Initiative hat diese Frage der Vereinbarkeit teilweise durchaus im Blick, aber sie verstellt weitgehend jede angemessene Antwort, indem sie

- nicht in der Lage oder willens ist, die vielfältigen Ausprägungen des Islam in Geschichte und Gegenwart wahrzunehmen, zu würdigen und kritisch zu prüfen;
- einzelne Erfahrungen und Meinungen hinsichtlich des Islam wahllos und willkürlich verallgemeinert;
- von den differenzierten Ergebnissen der Islamwissenschaft überhaupt keinen Gebrauch macht;
- eine komplexe gesellschaftliche Problematik auf die Frage eines vermeintlichen Machtanspruchs, der sich eines baulichen Symbols bedient, reduziert;
- sich auf ein einziges, ganz vordergründiges Problem, den Minarett-Bau, kapriziert, während es tatsächlich um ganz andere und weit wichtigere Fragen gehen muss, wenn man im Sinne einer «wehrhaften Demokratie» und wohl begründet die Rechtsstaat-Verträglichkeit islamischer Lehren und Lebensweisen prüfen will. (Im Übrigen sind auch nicht alle Lehren und Lebensformen christlicher Kirchen ohne weiteres mit rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien vereinbar<sup>26</sup>).

---

<sup>26</sup> So hat die Kongregation für die Glaubenslehre der römisch-katholischen Kirche unter ihrem damaligen Präfekten Joseph Ratzinger am 3. Juni 2003 in einem Dokument mit «Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Le-

Die Anti-Minarett-Initianten verkennen – oder lassen jedenfalls nicht erkennen –, dass es seit langem eine breite Diskussion über die Vereinbarkeit von Islam und Rechtsstaat gibt und dass die europäischen Staaten auf vielfache Weise versuchen, in Gesetzgebung und Rechtsprechung jene Probleme zu lösen, die sich ganz unvermeidlich aus dem Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen Religions-, Volks- und Staatszugehörigkeiten ergeben, sowie den berechtigten Anliegen der unterschiedlichen Gruppen und Personen zu entsprechen.<sup>27</sup> Diese Probleme betreffen das öffentliche Recht (staatliches Schulrecht<sup>28</sup>, Tierschutz, Grundrechtsschutz<sup>29</sup>) genauso wie das Zivilrecht, etwa wenn bei familiengerichtlichen Entscheidungen Fragen der Wohnsitznahme, des elterlichen Sorgerechts, der Scheidung und der Scheidungsfolgen sowie erbrechtliche Regelungen anstehen.<sup>30</sup> In allen diesen Fragen lässt sich nach meiner Auffassung nur die Ansicht vertreten, dass das Recht eines Staates für alle Einwohner im Bereich seines Staatsgebietes in gleicher Weise gelten muss, und dass man Wege suchen und finden muss, die

---

bensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen» u.a. katholische Parlamentarier ausdrücklich dazu aufgerufen, gegen einen solchen Gesetzentwurf klar und öffentlich Widerspruch zu äussern. «Die eigene Stimme einem für das Gemeinwohl der Gesellschaft so schädlichen Gesetzestext zu geben, ist eine schwerwiegend unsittliche Handlung.» (Tz. 10) Auch wenn ich in der Sache anderer Auffassung bin, verteidige ich das Recht der römisch-katholischen Kirche, ihre Moralvorstellungen öffentlich zu artikulieren und im demokratisch-politischen Prozess dafür um Mehrheiten zu werben. Eine Grenze eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses des Gesetzgebers muss dann freilich wiederum das Verbot von Willkür und Diskriminierung sein.

<sup>27</sup> Siehe dazu Barbara Gartner, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, Frankfurt/M. 2006; Hermann Weber, *Zurückhaltende Abwehr, fürsorgliche Belagerung oder hereinnehmende Neutralität? Die Rechtslage des Islam in den unterschiedlichen europäischen Staaten*, ZevKR 52, 2007, 354–399; Stefan Kadelbach / Parinas Parhisi (Hg.), *Die Freiheit der Religion im europäischen Verfassungsrecht*, Baden-Baden 2007; Wolfgang Bock, *Der Islam in der aktuellen Entscheidungspraxis des Öffentlichen Rechts*, NVwZ 2007, 1250–1257; Mathias Rohe, *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*, München 2009.

<sup>28</sup> Siehe zu wichtigen Teilgebieten Christiane Langenfeld / Volker Lipp / Irene Schneider (Hg.), *Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven*, Göttingen 2005; Wolfgang Bock (Hg.), *Islamischer Religionsunterricht?*, Tübingen 2006; Myrian Dietrich, *Islamischer Religionsunterricht. Rechtliche Perspektiven*, Frankfurt/M. 2006.

<sup>29</sup> Grundsätzlich für die Schweiz: Walter Kälin, *Grundrechte im Kulturkonflikt*, Zürich 2000.

<sup>30</sup> Siehe Ursula Hepperle, *Die Stellung der Frau im islamisch-sunnitischen und römisch-katholischen Eherecht. Ein Rechtsvergleich*, Münster 2006; Janbernd Oebbecke / Muhammad Sven Kalisch / Emanuel Towfigh (Hg.), *Die Stellung der Frau im islamischen Religionsunterricht*, Frankfurt/M. 2007.

Menschen in gleicher Weise, d.h. ohne jede Diskriminierung, in die eine Rechtsordnung, die für alle gilt, einzubinden.<sup>31</sup> Das bedeutet beispielsweise, dass in der Schweiz oder in Deutschland Mehrfachehen nicht geduldet oder anerkannt werden dürfen, dass eine sog. Imam-Ehe oder Imam-Scheidung rechtlich unwirksam sein muss, dass eine in einem anderen Land geschlossene Zweitehe keine ausländerrechtliche Privilegierung (Nachzug) der zweiten Frau erlaubt oder dass sogar Einbürgerungen widerrufen werden dürfen, ja müssen, wenn jemand nach islamischem Recht eine Mehrehe führt und dies bei seinem Einbürgerungsantrag verschwiegen hat.<sup>32</sup> Auf der anderen Seite sind moralische Überzeugungen und entsprechende Verhaltensweisen, die sich auf Gebote der Scharia stützen, sehr wohl zu respektieren, wenn dadurch die für alle geltenden Gesetze, Recht und Pflichten nicht verletzt werden. So steht es Muslimen selbstverständlich frei, strenge sexualethische Normen zu befolgen, Schweinefleisch zu meiden, auf Zinsnehmen bei Geldgeschäften zu verzichten, Gebetszeiten einzuhalten, Bekleidungs Vorschriften einzuhalten, reichlich Almosen zu geben und eine Wallfahrt nach Mekka zu machen. Gegen alles dies ist der freiheitliche Rechtsstaat nicht. Nur eines dürfen Muslime genauso wie Anhänger anderer Religionen sicher nicht: Jemanden gegen seinen oder ihren Willen zu Handlungen und Verhaltensweisen zu zwingen, die jemand nicht von sich selbst her will.

Nun gilt freilich im Zeitalter einer immer stärker integrierten Weltgesellschaft mit teilweise hoher Mobilität, dass Menschen mit verschiedenen Nationalitäten und Religionen zueinander in Beziehung zu treten nicht vermeiden können. Es kommt zu religions- und nationalitätsverbindenden gemischten Ehen. Kein Staat kann alle auftretenden Kollisionsfälle nur nach seinem eigenen Recht regeln. Deshalb ist es erforderlich, dass im internationalen Privatrecht Regeln ausgebildet werden, die eine Kompatibilität von Rechtsnormen ermöglichen. Zentral geht es dabei um die Garantie der Einhaltung eines für alle geltenden «*ordre public*». Dieser lautet in Deutschland (Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBG): «Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Sie ist insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.» Beispielsweise bedeutet dies, dass es gegen den *ordre public* verstößt, wenn männliche Erbberechtigte mehr erben als weibliche, wie man es unter Berufung auf den Ko-

---

<sup>31</sup> Siehe Karl-Heinz Ladeur / Ino Augsberg, Toleranz – Religion – Recht. Die Herausforderungen des «neutralen» Staates durch neue Formen von Religiosität in der postmodernen Gesellschaft, Tübingen 2007.

<sup>32</sup> Die Beispiele entnehme ich einem unveröffentlichten Text von Wolfgang Bock über «Islam und islamisches Recht in der deutschen Rechtsordnung».

ran fordern oder gar rechtfertigen könnte; etwas anderes ist es aber, wenn Muslime aufgrund des Korans vertraglich und mit allseitiger freier Zustimmung eine korankompatible Erbregelung vornehmen.

Die wenigen Beispiele sollten zeigen, dass es tatsächlich und zwangsläufig neue Probleme des Zusammenlebens in einer multikulturellen Gesellschaft und damit automatisch Rechtsprobleme gibt, die vor ziemlich grosse Herausforderungen stellen. Darüber nachzudenken und rechtlich einwandfreie, d.h. menschenrechtsfundierte Lösungen zu finden, ist eine grosse Anstrengung wert. Ein Minarett-Verbot ist demgegenüber eine ganz falsche Übung an einem völlig ungeeigneten Objekt.

#### 4. Literatur

- Bock, Wolfgang (Hg.), *Islamischer Religionsunterricht?*, Tübingen 2006.
- Bock, Wolfgang, *Der Islam in der aktuellen Entscheidungspraxis des Öffentlichen Rechts*, in: *NVwZ* 2007, 1250–1257.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, *Recht schafft Freiheit, indem es Grenzen setzt* (zuerst 1997), in: *ders.*, *Staat, Nation, Europa*, Frankfurt/M. 1999, 233–245.
- Dietrich, Myrian, *Islamischer Religionsunterricht. Rechtliche Perspektiven*, Frankfurt/M. 2006.
- Eissler, Friedmann, *Kreationismus im Islam*, in: Hempelmann, Reinhard (Hg.), *Schöpfungsglaube zwischen Anti-Evolutionismus und neuem Atheismus*, Berlin 2009, 25–31.
- Gartner, Barbara, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, Frankfurt/M. 2006.
- Geden, Oliver, *Rechtspopulismus. Funktionslogiken – Gelegenheitsstrukturen – Gegenstrategien* (SWP-Studie S 17), Berlin 2007.
- Hepperle, Ursula, *Die Stellung der Frau im islamisch-sunnitischen und römisch-katholischen Eherecht. Ein Rechtsvergleich*, Münster 2006.
- Kadelbach, Stefan / Parhisi, Parinas (Hg.), *Die Freiheit der Religion im europäischen Verfassungsrecht*, Baden-Baden 2007.
- Kälin, Walter, *Grundrechte im Kulturkonflikt*, Zürich 2000.
- Kraus, Dieter, *Schweizerisches Staatskirchenrecht*, Tübingen 1993.
- Ladeur, Karl-Heinz / Augsburg, Ino, *Toleranz – Religion – Recht. Die Herausforderungen des «neutralen» Staates durch neue Formen von Religiosität in der postmodernen Gesellschaft*, Tübingen 2007.
- Langenfeld, Christiane / Lipp, Volker / Schneider, Irene (Hg.), *Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven*, Göttingen 2005.
- Lienemann, Wolfgang, *Religiöse Symbole in der Öffentlichkeit. Das Beispiel des Minaretts in religionsrechtlicher Perspektive*, in: Müller, Wolfgang (Hg.), *Christentum und Islam. Plädoyer für den Dialog*, Zürich 2009, 41–64.



- Oebbecke, Janbernd / Kalisch, Muhammad Sven / Towfigh, Emanuel (Hg.), Die Stellung der Frau im islamischen Religionsunterricht, Frankfurt/M. 2007.
- Pahud de Mortanges, René / Tanner, Erwin (Hg.), Muslime und schweizerische Rechtsordnung, Fribourg 2002.
- Rohe, Mathias, Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, München 2009.
- Schulze, Reinhard, Geschichte der islamischen Welt im 20. Jahrhundert, München 1994 (<sup>2</sup>2002).
- Spuler-Stegemann, Ursula, Muslime in Deutschland. Nebeneinander oder Miteinander?, Freiburg u.a. 1998.
- Weber, Hermann, Zurückhaltende Abwehr, fürsorgliche Belagerung oder hereinnehmende Neutralität? Die Rechtslage des Islam in den unterschiedlichen europäischen Staaten, in: ZevKR 52/2007, 354–399.